



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at
Homepage: www.kainbachbeigratz.at Oder www.kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 - 10.00 und 15.00 - 18.00 Uhr

INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
im März 2015

GEMEINDEINFORMATION 2 / 2015

Inhaltsverzeichnis

Zuzahlung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	Seite	1
Rücksichtnahme auf gute Nachbarschaft	Seite	2
Gut sichtbare Spaziergänger	Seite	2
Gemeinderatswahl 22. März 2015	Seite	3
Information Statistik Austria – SILC Erhebung 2015	Seite	3
Terminübersicht	Seite	4
Öffnungszeiten Gemeindeamt, Postgeschäftsstelle	Seite	4
Sprechstunden des Bürgermeisters	Seite	4

Zuzahlung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2015 in einem einstimmigen Beschluss aller Fraktionen folgende neue Förderung beschlossen:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz fördert die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und damit verbunden den Ankauf von Fahrkarten unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- Um eine Förderung zu erhalten, muss die Antragstellerin / der Antragsteller mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz gemeldet sein.
- Gefördert werden ausschließlich jene Fahrkarten, welche von GemeindebürgerInnen selbst erworben wurden und nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt oder die Kosten teilweise vom Arbeitgeber übernommen wurden.
- Gefördert wird der Kauf von Jahreskarten oder Halbjahreskarten der Verbundlinie für maximal 2 Zonen.

- Bei Studentenkarten werden 4, 5 und 6 Monatskarten für maximal 2 Zonen gefördert.
- Bei Halbjahres- und Jahreskarten, wird **nur eine Karte pro Jahr und Person** gefördert.
- Bei Studentenmonatskarten werden **maximal zwei Karten pro Jahr und Person** gefördert.
- Der Ankauf der Karte muss nach dem 1.1.2015 erfolgt sein.
- Die Förderaktion gilt bis zur Umsetzung einer gemeinsamen Richtlinie der Gemeinden im Bezirk Graz - Umgebung bzw. bis Ende 2016.

Förderbeitrag: 25% der jeweiligen Kartenkosten

Förderabwicklung:

Schriftliche Antragstellung mittels Formular im Gemeindeamt unter Vorlage der Verbundkarte sowie der personalisierten Rechnung und Bekanntgabe der Bankverbindung (IBAN, BIC). Bei Studentenkarten ist zusätzlich eine Kopie der Inskriptionsbestätigung vorzulegen.

Rücksichtnahme auf gute Nachbarschaft

Das Frühjahr naht und die ersten Anrufe von betroffenen GemeindebürgerInnen treffen bereits in der Gemeinde ein.

Zumeist handelt es sich um Probleme mit Hecken, Bäumen und Sträuchern, sowie um „interessante“ Zeitwahl von rasenmähenden Nachbarn.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass in unserer Gemeinde keine Verordnung über die Regelung von Pflanzung und Höhe von Hecken und Sträuchern oder die zeitliche Begrenzung von lärmintensiven Tätigkeiten gibt.

Dies liegt vor allem daran, dass unserer Meinung nach die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger im Sinne einer guten Nachbarschaft gegenseitig aufeinander Rücksicht nehmen und daher keine gesetzlichen Vorgaben notwendig sind.

Allgemein wäre festzuhalten, dass diese nachbarschaftlichen Probleme eine privatrechtliche Angelegenheit darstellen und die Gemeinde nur als Vermittler tätig sein kann.

a) Bäume, Sträucher und Hecken:

Im Zuge des Setzens von Sträuchern, Bäumen und Hecken wird leider selten berücksichtigt, dass innerhalb weniger Jahre das Ausmaß der Pflanzen ein Vielfaches ihres Setzmaßes erreicht.

Im Sinne einer guten Nachbarschaft sollte man bereits beim Setzen daran denken, dass man selbst bei ausgewachsener Hecke diese noch auf eigenen Grund und Boden schneiden und bearbeiten kann. Gemäß Urteil des OGH sind Bäume, Sträucher und Hecken so lange vom Nachbarn zu dulden, so lange diese das ortsübliche Ausmaß nicht übersteigen.

Der Rückschnitt von Ästen, welche über die Grundgrenze ragen, ist im Bereich der Grundgrenze auf eigenem Grund dann erlaubt, wenn dadurch der Baum nicht in seiner Existenz bedroht wird. Eine vorherige Abstimmung mit den Nachbarn ist jedoch immer empfehlenswert.

Achtung: Sollte ein Baum einen offensichtlichen Schaden aufweisen und durch einen Sturm umgerissen werden (gilt auch für den Bruch einzelner Äste) und dadurch ein Schaden entstehen, so kann die Versicherung des Baumbesitzers die Auszahlung einer Entschädigungszahlung verweigern. Auch die Sturmschadenversicherung des betroffenen Objekteigentümers kann eine Auszahlung verweigern, wenn der Schaden am Baum oder Ast für den betroffenen Objekteigentümer offenkundig und ersichtlich war, er dies dem Baumeigentümer jedoch nicht mitgeteilt hat.

b) Lärmintensive Tätigkeiten:

Lärm wird von jeder Person unterschiedlich aufgenommen. Vor allem die erhöhte Lautstärke von Musik, Rasenmähen, Stemmarbeiten oder anderer Baulärm erzeugen zumeist eine unangenehme Störung. Wir ersuchen alle GemeindebürgerInnen um entsprechende Rücksichtnahme und daher um Einhaltung folgender Richtzeiten, in welchen keine lärmintensiven Arbeiten durchgeführt werden sollten:

- Montag bis Samstag in der Mittagszeit (12 bis 13 Uhr)
- Montag bis Samstag in den Nachtstunden (20 bis 7 Uhr)
- sonntags und feiertags

Es handelt sich hierbei um Richtzeiten! Gesetzlich sind in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) sowie sonntags und feiertags keine lärmintensiven Arbeiten erlaubt.

Gut sichtbare Spaziergänger

Einige Anrainer der beliebten Spaziergängerstrecken haben uns berichtet, dass die Anzahl von Spaziergängern, ausgestattet mit Warnwesten, Blinklichtern, Reflektionstreifen und/oder Taschenlampen in letzter Zeit immer mehr zugenommen hat.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Straßen- und Gehsteigbenutzern bedanken, die sich dadurch bei Spaziergängen in der Dämmerung und in der Nacht entsprechend sichtbar machen.

Studien haben gezeigt, dass vor allem im Herbst und Winter Spaziergänger und Jogger für die Autofahrer schlecht erkennbar sind. Oft ist es nicht nur dunkel, sondern noch dazu nass und neblig. Wer dann auch noch dunkel gekleidet aus dem Haus geht, setzt sich einem höheren Unfallrisiko durch die Gefahr, übersehen zu werden, aus. Autofahrer können dunkel gekleidete Fußgänger erst aus 20 bis 30 Metern Entfernung erkennen. Wer helle Kleidung und Reflektoren trägt, leuchtet den Lenkern schon aus rund 150 Metern Entfernung entgegen.

Gemeinderatswahl 22. März 2015

Wie bereits in der letzten Gemeindeinformation erwähnt, findet am Sonntag, den 22. März 2015 in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr die Gemeinderatswahl statt. Die amtlichen Wahlinformationen wurden in den vergangenen Tagen per Post zugestellt.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bereits am Freitag, den 13. März 2015, in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr, alle Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer die Wahl im Zuge der vorgezogenen Stimmabgabe durchführen können. Als Wahllokal für alle GemeindegewerInnen, unabhängig vom „normalen“ Wahlsprengel ist hierfür im Sitzungssaal der Gemeinde Kainbach bei Graz (Hönigtaler Straße 4, 8010 Kainbach bei Graz) eingerichtet.

Sollten Sie Ihr Wahlrecht mit einer Wahlkarte ausüben wollen, so können Sie bis spätestens 18. März 2015 bei der Gemeinde schriftlich oder im Internet unter www.wahlkartenantrag.at einen Antrag um Ausstellung einer Wahlkarte einbringen.

Bis spätestens 20. März 2015, 12:00 Uhr, können Wahlkarten persönlich im Gemeindeamt beantragt und abgeholt werden.

Achtung: Die Wahlkarte muss bis spätestens Sonntag, 22. März 2015, 13:00 Uhr im Gemeindeamt wieder retourniert werden, damit die Stimme im Wahlergebnis berücksichtigt werden kann.

Wie wichtig jede einzelne Stimme ist, zeigt sich daran, dass eine Stimmverschiebung um lediglich 5 Stimmen bei der letzten Gemeinderatswahl die Verschiebung von zwei Gemeinderatsmandaten ergeben hätte.

Folgende 5 Listen stellen sich in unserer Gemeinde zur Wahl:

Liste 1	–	SPÖ
Liste 2	–	ÖVP
Liste 3	–	FPÖ
Liste 4	–	GRÜNE
Liste 5	–	leer
Liste 6	–	UBK

Die Reihung der ersten fünf Listenplätze erfolgt nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl in der Steiermark. Der Listenplatz 5 wäre der KPÖ vorbehalten. Da die KPÖ in Kainbach bei Graz nicht zur Wahl antritt, bleibt dieser Listenplatz leer.

Im Internet unter www.kainbachbeigraz.at können Sie in die Kandidatenliste der jeweiligen Parteien Einsicht nehmen.

Da in unserer Gemeinde 15 Gemeinderatsmandate vergeben werden, kann jede Partei bis zu 30 Kandidatinnen und Kandidaten nennen. Durch die Nennung auf dieser Wahlvorschlagsliste sind diese Personen berechtigt, in den kommenden 5 Jahren als Gemeinderätin / Gemeinderat tätig zu sein.

Die von den Parteien erreichten Stimmen werden nach dem Hondt'schen System in Mandate umgerechnet. Erreicht eine Partei mehr Mandate als Sie Personen auf der Liste genannt hat, so bleiben die mehr erzielten Gemeinderatsplätze leer, da eine Nachnennung nicht möglich ist.

Nutzen Sie Ihr Wahlrecht, ein wertvolles Gut unserer Demokratie. Gestalten Sie das Gemeindeleben aktiv mit.

Information Statistik Austria – SILC Erhebung 2015

In den Monaten Februar bis Juli 2015 finden durch die Statistik Austria stichprobenartige Haushaltsbefragungen (SILC) mit dem Themenschwerpunkt „Soziale und kulturelle Teilhabe“ statt.

Welche rechtliche Basis hat SILC?

SILC ist durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG Nr. 1177/2003) sowie durch die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010) geregelt. Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, Informationen zum Einkommen und den Lebensbedingungen

der Österreicher und Österreicherinnen zu liefern. Wir bitten Sie daher mitzuhelfen, dass Österreich seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann! Sie leisten mit Ihrer Auskunft einen wertvollen Beitrag. Nur dann, wenn jeder betroffene Haushalt die Umfrage gewissenhaft und ehrlich beantwortet, sind wir in der Lage, die Lebenssituation in Österreich wirklichkeitsnah abzubilden.

Weitere Informationen unter:

STATISTIK AUSTRIA, Tel.: 01/711 28 – DW 8338
E-Mail: silc@statistik.gv.at oder im Internet: www.statistik.at>Fragebögen>Private Haushalte.

Terminübersicht

Freitag, 13. März 2015: 17:00 – 19:00 Uhr:

Hönigtaler Straße 4, Sitzungssaal

Vorgezogene Stimmabgabe Gemeinderatswahl

Sonntag, 22. März 2015: 7:00 – 13:00 Uhr:

Gemeinderatswahl (4 Wahllokale)

Mittwoch, 25. März 2015:

Wildbachbegehung im Gemeindegebiet

Mittwoch, 1. April bis Freitag, 3. April 2015:

Streusplittkehrung im Gemeindegebiet

Samstag, 4. April 2015 15:00 – 3:00 Uhr:

Osterfeuer erlaubt

Samstag, 11. April 2015, 8:00 – 13:00 Uhr:

Aktion Saubere Steiermark mit Öffnung ASZ

Sonntag, 31. Mai 2015, ab 8:30 Uhr:

Pirkenhofweg

Bobby-Car und Seifenkistenrennen

(Information FF Kainbach bei Graz)

Sonntag, 7. Juni 2015, ab 9:30 Uhr:

Hönigtaler Straße 6, 8010 Kainbach bei Graz

Floriani-Frühshoppen (Information FF Kainbach bei Graz)

Sonntag, 21. Juni 2015

Sonnwendfeuer erlaubt

Montag, 24. August bis Freitag, 28. August 2015: Erlebnissportwoche – Sportanlage Hönigtal

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEAMT:

(Telefonische Voranmeldung erforderlich!):

BAUBERATUNG:

1. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

2. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen,
für die Gemeinde Kainbach bei Graz,
der Gemeindevorstand:

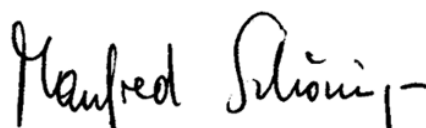
Gemeindekassierin:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister:



(Anna Hahn)



(Mag. Manfred Schöninger)



(Johann Bloder)